



Landratsamt Freising

85350 Freising, 8. Juni 2021  
Az. 32-5650-7-759/21**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 1. Februar 2021 (Az.: 32-5650-7-752/21) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 8. Juni 2021

Diepold  
RegierungsratHinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf der Internetpräsenz des Landratsamtes Freising: [www.kreis-fs.de](http://www.kreis-fs.de).

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Landratsamt Freising

85350 Freising, 8. Juni 2021  
Az. 32-5142-0-101/21**Vollzug des Lebensmittelrechts und des Tierschutzrechts;  
Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Freising, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 8. Juni 2021

Diepold  
RegierungsratHinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>

Landratsamt Freising

85350 Freising, 8. Juni 2021  
Az. 32-5143-8-968/21**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;****Aufhebung der Allgemeinverfügungen**

- 32-5143-8-962/21 vom 19. Mai 2021 - Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen
- Az. 32-5143-8-966/21 vom 20. Mai 2021 - Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen bei Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100
- 32-5143-8-964/21 vom 21. Mai 2021 - Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen bei Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 50

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Freising
  - vom 19. Mai 2021, Az. 32-5143-8-962/21,
  - vom 20. Mai 2021, Az. 32-5143-8-966/21 und
  - vom 21. Mai 2021, Az. 32-5143-8-964/21
 werden aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 8. Juni 2021

Diepold  
RegierungsratHinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>